

RS UVS Steiermark 1999/03/01 30.14-16/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.03.1999

Rechtssatz

Tatort der Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs 2 KFG ist ausschließlich der Sitz der anfragenden Behörde. Ersucht die Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung um eine Lenkerauskunft und wird diese vom Zulassungsbesitzer nicht erteilt, so ist zur Führung eines Verwaltungsstrafverfahrens nach § 103 Abs 2 VStG gemäß § 27 Abs 1 VStG die Bundespolizeidirektion Graz örtlich zuständig, weil sich der Sitz der anfragenden Behörde (Tatort) in Graz - somit im Sprengel der Bundespolizeidirektion Graz - befindet (vergl. sinngemäß VwGH vom 10.7.1998, 98/02/0079). Die Übertragung der Zuständigkeit nach § 29 a VStG kann grundsätzlich nur durch die gemäß § 27 Abs 1 VStG örtlich zuständige Behörde erfolgen. Fehlt es - wie hier - an dieser Voraussetzung, so kann ein Übertragungsakt nach dieser Gesetzesstelle den Übergang der Zuständigkeit an die sachlich zuständige Behörde, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Wohnsitz hat, nicht bewirken (VwGH 9.7.1992, 92/10/0006). Im vorliegenden Fall war daher die Wohnsitzbehörde - mangels einer rechtswirksamen Übertragung durch die örtlich zuständige Behörde (Bundespolizeidirektion Graz) - zur Führung des Strafverfahrens und Erlassung des Straferkenntnisses wegen Übertretung nach § 103 Abs 2 KFG unzuständig.

Schlagworte

Lenkererhebung Tatort Zuständigkeit Abtretung Rechtswirksamkeit

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at